

Finanzamt Finanzamt Hamburg-Ost
Steuernummer / Geschäftszeichen 44 / 780 / 03477, K03
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon 040 42891 - 3710
Datum 02.11.2020

Finanzamt Hamburg-Ost Postfach 10 10 23 D-20007 Hamburg

DIPL.-KFM. F. MILBACH • STB
Frist:..... geprüft am:.....

Eingang: **04. NOV. 2020**

Herrn
Dipl.-Kfm. Frank Milbach Steuerberater
Friedrichsgaber Weg 370
22846 Norderstedt

ohne Beanstandung
 Einspruch AdV
Nr.:.....Namenszeichen:

**Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für
Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**
(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen
Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Smiling Green Energy GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Grubesallee 24, 22143 Hamburg

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

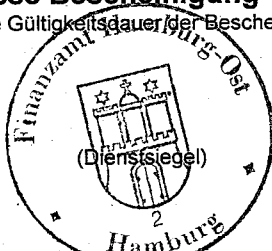
im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 44 / 780 / 03477
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE296315316

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.10.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).